

**Auslaufen der Bestandsschutzregel gemäß § 38
Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 3 des Rahmenvertrages
gemäß § 75 SGB XI für die Leistungen der
Tagespflege gemäß § 41 SGB XI**

- Aktueller Stand und weiteres Vorgehen -

I. Hintergrund und Problematik

Der mit Wirkung zum 1. März 2018 in Kraft getretene saarländische Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI über die Leistungen der Tagespflege gemäß § 41 SGB XI sieht in § 12 Abs. 2 **Vorgaben zur räumlichen Ausstattung** der Tagespflegereinrichtungen vor; diese betreffen insbesondere die Einhaltung einer Mindestgröße für Aufenthalts- und Ruheräume in Abhängigkeit von der Platzzahl (Nr. 2) sowie Anforderungen an die sanitären Anlagen (Nr. 3).

Um für die bestehenden Tagespflegereinrichtungen unzumutbare Härten zu vermeiden, haben sich SPG und Kostenträger in § 38 Abs. 1 des Rahmenvertrages auf eine **Bestandsschutzregelung** verständigt: Diese sieht vor, dass Tagespflegereinrichtungen, die vor dem Inkrafttreten des Rahmenvertrages zugelassen wurden, zunächst auch dann weiter betrieben werden dürfen, wenn sie die in § 12 Abs. 2 definierten räumlichen Anforderungen nicht erfüllen. Darüber hinaus beinhaltet § 38 Abs. 1 des Rahmenvertrages für diese Einrichtungen eine **Übergangsregelung** wie folgt:

- Die räumlichen Vorgaben sind im Fall von Umbauarbeiten und Grundsanierungen zu berücksichtigen.
- Sind die räumlichen Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 2 für eine geringere Platzzahl erfüllt als im Versorgungsvertrag vorgesehen, muss die Einrichtung rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2027 einen neuen Versorgungsvertrag mit einer reduzierten Platzzahl beantragen.
- Wird weder der Nachweis der Erfüllung der räumlichen Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 2 erbracht noch die Anpassung des Versorgungsvertrages beantragt, endet für die Tagespflegereinrichtung die Berechtigung zur Leistungserbringung mit Wirkung zum 1. Januar 2028, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bereits im Jahr 2025 wurde innerhalb der SPG die Problematik gesehen, dass insbesondere die Erfüllung der sanitären Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 für eine Vielzahl von Tagespflegereinrichtungen, die vor dem 1. März 2018 zugelassen wurden, nur mit **aufwändigen Umbaumaßnahmen** möglich ist. Diese hohen baulichen Aufwendungen haben einerseits für die Tagespflegegäste steigende Investitionsbeträge zur Folge; darüber hinaus

sieht die SPG das Risiko, dass Tagespflegeeinrichtungen, welche die Investitionen nicht tätigen können, ihre **Platzzahl reduzieren** müssen, was wiederum eine Gefährdung der Versorgung mit Leistungen der Tagespflege im Saarland zur Konsequenz haben würde.

II. Aktueller Stand und weiteres Vorgehen

Seitens der Kostenträger wurde grundsätzlich die Bereitschaft erklärt, bei Vorliegen unzumutbarer Härten für die betroffenen Tagespflegeeinrichtungen einer Ausnahmeregelung im Einzelfall zuzustimmen; Voraussetzung hierfür ist jedoch die Schaffung einer belastbaren Rechtsgrundlage. Vor diesem Hintergrund haben sich SPG und Kostenträger in den Verhandlungen vom 10. Juli 2026 auf eine **Protokollnotiz** betreffend die Konkretisierung des Ausnahmetatbestands gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 verständigt, welche mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten ist.

Die Protokollnotiz ist in der Anlage beigefügt und auch auf der Internetseite der SPG unter der Rubrik „Dokumente/Vertragsdatenbank/Tagespflege“ veröffentlicht.

Saarbrücken, den 6. August 2026

Dr. Jürgen STENGER
(Geschäftsführer)

PROTOKOLLNOTIZ

**zu § 38 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 des Rahmenvertrages gemäß
§ 75 SGB XI für die Leistungen der Tagespflege gemäß
§ 41 SGB XI im Saarland vom 1. März 2018**

Die Rahmenvertragspartner sind sich darüber einig, dass für den Fall, dass alle räumlichen Voraussetzungen des § 12 Abs. 2, mit Ausnahme der Anforderungen der Ziff. 3, erfüllt sind, weder die Berechtigung zur Leistungserbringung automatisch endet noch eine automatische Reduzierung der Platzzahl erfolgt. Der Einrichtungsträger ist jedoch verpflichtet, anzuzeigen, dass die erforderlichen Umbaumaßnahmen eine aufgrund der baulichen Gegebenheiten unzumutbare Härte darstellen würden. Eine unzumutbare Härte liegt vor insofern die Erfüllung der Anforderungen nach Ziff. 3 eine Anmietung weiterer Flächen, Umzug oder die Aufgabe der Tagespflege zur Folge hätte.

Saarbrücken, den 10. Juli 2026